

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB - Wehringhauser Straße /VARTA-

Beratungsfolge:

07.02.2018 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

13.02.2018 Stadtentwicklungsausschuss

22.02.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB –Wehringhauser Straße/VARTA-.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.3.2001 die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Nr.9/00 -Wehringhauser Straße/VARTA- beschlossen und in seiner Sitzung am 13.12.2007 die Umbenennung und Plangebietserweiterung der Satzung –Wehringhauser Straße/VARTA- beschlossen.

Folgende Planungsziele sollten verfolgt werden:

- Sicherung von Flächen für die Bahnhofshinterfahrung,
- Städtebauliche Neuordnung von gewerblichen Flächen,
- Optimierung der inneren Erschließung,
- Sicherung von Flächen (Lärmschutz) für den Gleisanschluss der angrenzenden Spedition mit der DB.

Die Flächen für die Bahnhofshinterfahrung sind gesichert. Die entsprechenden Bebauungspläne sind rechtsverbindlich. Teilweise liegen Grundstücke im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5/10 Gewerbegebiet Wehringhauser Straße. Weitere Planungsziele werden derzeit nicht weiter verfolgt.

Ein öffentliches Interesse am Weiterbestehen der Satzung besteht nicht mehr, so dass die Verwaltung empfiehlt, die Aufhebung der Satzung zu beschließen.

Anmerkung: Der Geltungsbereich der o. g. Satzung liegt seit dem 10.8.2013 in Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB „Soziale Stadt Wehringhausen“.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 17. Dezember 2007

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich – Wehringhauser Straße/VARTA -

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich – Wehringhauser Straße/VARTA - beschlossen.

Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

Er umfasst die Weidestraße und die Wehringhauser Straße von der Weidestraße bis zur Rehstraße, weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1 und 404 (Gem.Hagen, Flur 23) und dann der südlichen und südöstlichen Grenze der Bahnanlage folgend bis zur Weidestraße.

§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der **Bekanntmachung** in Kraft.

Sie endet, wenn die städtebaulichen Maßnahmen abgeschlossen sind.

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden **Kartenausschnitt** zu entnehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, *17.12.2009*

Demnitz
Oberbürgermeister

